

G e b ü h r e n o r d n u n g

der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 13.12.2018 (veröffentlicht in „SaarWirtschaft“, Nr. 4/2019, Seite 26), zuletzt geändert durch die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 13.12.2018 (veröffentlicht in „SaarWirtschaft“, Nr. 4/2019, Seite 27ff.).

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist als Anlage zur Gebührenordnung Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann außerdem vom Gebührenschuldner verlangen, zusätzliche Auslagen zu ersetzen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Bei Rahmengebühren ist die Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand anhand des Gebührentarifs vorzunehmen.

§ 3 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Tätigkeit geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der IHK wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vor deren Vollendung zurückgenommen, so kann ein Zehntel bis ein Viertel der vollen Gebühr erhoben werden. Bei unangekündigtem Fernbleiben kann die volle Gebühr entstehen.

...

§ 4**Gebühren im Widerspruchsverfahren**

Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so erhebt die IHK Gebühren und Auslagen. Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten des Verfahrens (Gebühr und Auslagen) in einem angemessenen Verhältnis zu teilen. Bei Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides oder bei Erledigung des Verfahrens auf andere Weise ist über die Kosten unter Berücksichtigung des Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 5**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen der IHK benutzt oder benutzen wird oder eine gebührenpflichtige Tätigkeit der IHK beantragt hat oder beantragen wird oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wird. Schulden mehrere eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen. Wird für eine Tätigkeit, die ein Berufsausbildungsverhältnis betrifft, eine Gebühr erhoben, so ist Gebührensschuldner allein der Auszubildende.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs
und des Anspruchs auf Auslagenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - 1) mit Beginn der Benutzung einer Anlage oder Einrichtung,
 - 2) bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, ansonsten mit der Durchführung der gebührenpflichtigen Tätigkeit,
 - 3) in den Fällen des § 3 mit der Ablehnung oder der Rücknahme des Antrages bzw. mit dem unangekündigten Fernbleiben.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern.
- (3) Gebühren und Ansprüche auf Auslagenersatz werden mit Zahlungsaufforderung fällig. Dem Gebührensschuldner ist auf Verlangen ein förmlicher Bescheid über die Gebühr und die Auslagen zu erteilen.
- (4) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, sofern nicht die Bezahlung im Voraus vereinbart ist.

...

§ 7

Stundung, Erlass, Niederschlagung, Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn deren Einziehung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre oder wenn der gebührenpflichtige Vorgang nach Lage des einzelnen Falles vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die IHK kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass, Niederschlagung und Nichterhebung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Auf die Beitreibung von Gebühren und Auslagen findet die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Erhebung einer Gebühr für Mahnung und Vollstreckung richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 9

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und der Ansprüche auf Auslagenerstattung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend.

§ 10

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).